



Brüssel, den 26. November 2018
(OR. en)

14286/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0382(COD)**

CODEC 2007
ENER 382
CLIMA 219
CONSUM 319
TRANS 548
AGRI 556
IND 347
ENV 764

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf eines Vorschlags für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 194 Absatz 2 AEUV stützt, am 1. Dezember 2016 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 26. April 2017 abgegeben.²
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 13. Juli 2017 abgegeben.³

¹ Dok. 15120/16.

² ABl. C 246 vom 28.7.2017, S. 55.

³ ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 79.

4. Das Europäische Parlament hat am 13. November 2018 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 48/18 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der Tschechischen Republik und bei Stimmenthaltung Belgiens, Ungarns und der Slowakei als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁴ Dok. 14026/18.